

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Kosten für Ausbildungen in Privatschulen. Während der obligatorischen Schulpflicht besteht in den öffentlichen Schulen ein ausreichendes Angebot für die Erreichung des Schulabschlusses.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien C.1.4 und H.6
- Felix Wolffers, „Grundriss des Sozialhilferechtes. Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen“, Paul Haupt, Bern-Stuttgart-Wien 1993